

--1--

(Grunddr. 147/84)

03.06.85

EG - G - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung
der Richtlinie 77/436/EWG betreffend die Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaffee-Extrakte
und Zichorien-Extrakte

KOM(84) 138 endg.; EG-Dok. 6001/84

Punkt der 552. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1985

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

G
ei Annahme
ntfallen
2. und 3.)

1. Der Bundesrat sieht die Gefahr, daß die vorgeschlagene Richtlinienänderung zu einer Qualitätsminderung bei Kaffee-Extrakt führen könnte. Er bittet daher die Bundesregierung, dem Richtlinienvorschlag nicht zuzustimmen, soweit die bisherige Festlegung eines Extraktionshöchstsatzes bei der Gewinnung von löslichem Kaffee ersatzlos gestrichen werden soll. Im Interesse des Verbrauchers sollte eine übermäßige Streckung von Kaffee-Extrakt mit relativ geringwertigem Material nicht zugelassen werden.

Da die Überwachung der geltenden Regelung in Ermangelung wirksamer Analysemethoden erschwert ist, wäre zu erwägen, ob nicht künftig ein Extraktionshöchstsatz auf der Basis von Röstkaffee (statt Rohkaffee) für die Gewinnung von Kaffee-Extrakt vorgeschrieben werden sollte.

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Die Empfehlung des JFG-A wird dem Bedürfnis einer Angleichung der unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht gerecht. Es sind keine Gründe des Verbraucherschutzes erkennbar, die eine Beibehaltung der Mindestmengenregelung rechtfertigen würden. Insbesondere liegen auch keine gegenteiligen Erkenntnisse von sachkundigen Gremien vor.

EG
Wi

2. Der Bundesrat begrüßt die mit dem Richtlinienvorschlag verbundene Absicht, Wettbewerbsverzerrungen im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Drittländern zu beseitigen und mit vereinfachten Regelungen, die dem neuesten technologischen Stand entsprechen, den Interessen der Verbraucher entgegenzukommen.

EG
Wi

3. Der Regelung, nach der die bisherige Höchstmenge des löslichen Kaffees von 1 kg, der aus 2,3 kg ungebrannten Kaffees extrahiert werden kann, nunmehr überschritten werden darf, kann mit der Maßgabe zugestimmt werden, daß die hierfür maßgeblichen Begründungen, nämlich der Mangel an Analysemethoden für die Bestimmung der Ausgangsmenge und die Abhängigkeit der Qualität des löslichen Kaffees

nicht nur von der Menge des Rohkaffees, sondern auch von anderen Faktoren wie Mischung und Extraktionsverfahren, einer weiteren Prüfung durch sachkundige Gremien standhalten.

- EG
G
Wi
4. Die Etikettierungsvorschriften des Artikels 6 a betreffen Vorprodukte, die der EG-Kennzeichnungsrichtlinie vom 18. Dezember 1978 (79/112/EWG) nicht unterliegen. Es ist nach der Ursprungsrichtlinie beabsichtigt, die Kennzeichnungspflicht für Halbprodukte in einer späteren Produktnorm allgemein zu regeln. Diesem Verfahren sollte nicht für einzelne Produkte vorgegriffen werden. Da eine horizontale Regelung für alle Vorprodukte vorzuziehen ist, kann dem Artikel 6 a nicht zugestimmt werden.
- G
5. Die vorgesehene Regelung ist darüber hinaus unzureichend und deshalb geeignet, die Lebensmittelüberwachung auf der Stufe der Herstellung erheblich zu erschweren.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/436/EWG betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaffee-Extrakte und Zichorien-Extrakte

KOM(84) 138 endg.; EG-Dok. 6001/84

Der Bundesrat hat in seiner 552. Sitzung am 14. Juni 1985 zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt die mit dem Richtlinienvorschlag verbundene Absicht, Wettbewerbsverzerrungen im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Drittländern zu beseitigen und mit vereinfachten Regelungen, die dem neuesten technologischen Stand entsprechen, den Interessen der Verbraucher entgegenzukommen.

Der Regelung, nach der die bisherige Höchstmenge des löslichen Kaffees von 1 kg, der aus 2,3 kg ungebrannten Kaffees extrahiert werden kann, nunmehr überschritten werden darf, kann mit der Maßgabe zugestimmt werden, daß die hierfür maßgeblichen Begründungen, nämlich der Mangel an Analysemethoden für die Bestimmung der Ausgangsmenge und die Abhängigkeit der Qualität des löslichen Kaffees nicht nur von der Menge des Rohkaffees, sondern auch von anderen Faktoren wie Mischung und Extraktionsverfahren, einer weiteren Prüfung durch sachkundige Gremien standhalten.

Die Etikettierungsvorschriften des Artikels 6 a betreffen Vorprodukte, die der EG-Kennzeichnungsrichtlinie vom 18. Dezember 1978 (79/112/EWG) nicht unterliegen. Es ist nach der Ursprungsrichtlinie beabsichtigt, die Kennzeichnungspflicht für Halbprodukte in einer späteren Produktnorm allgemein zu regeln. Diesem Verfahren sollte nicht für einzelne Produkte vorgegriffen werden. Da eine horizontale Regelung für alle Vorprodukte vorzuziehen ist, kann dem Artikel 6 a nicht zugestimmt werden.

Die vorgesehene Regelung ist darüber hinaus unzureichend und deshalb geeignet, die Lebensmittelüberwachung auf der Stufe der Herstellung erheblich zu erschweren.